

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. Mai 2021

Nummer 39

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 **198**

Anlage: Verordnungstext § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV **199**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 01.06.2021 **200**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

117. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 31.05.2021 **202**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV), § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht:

- 1. Im Salzlandkreis unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (22., 23., 24., 25. und 26. Mai 2021) die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte (<https://www.rki.de/inzidenzen>) Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Schwellenwert von 50.**
- 2. Somit sind im Salzlandkreis die Voraussetzungen des [§ 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV](#) (Anlage) für weitere Öffnungsschritte eingetreten.**
- 3. Die weiteren Öffnungsschritte nach § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV gelten ab dem 27. Mai 2021.**

Erläuterung:

Am Donnerstag, dem 27. Mai 2021, treten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Salzlandkreis außer Kraft. Damit sind sämtliche Maßnahmen der Bundes-Notbremse nach § 28b IfSG aufgehoben. Ab dem 27. Mai 2021 gelten im

Salzlandkreis mithin die landesrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, aktuell in Form der 13. SARS-CoV-2 EindV, die am 25. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

§ 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sieht weitere Öffnungsschritte vor, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist bei der Ermittlung des Zeitraums in Abs. 1 auch der Zeitraum vor Inkrafttreten der 13. SARS-CoV-2-EindV zu berücksichtigen. Im Salzlandkreis unterschreitet danach an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50. Damit liegen ab dem 27. Mai 2021, dem Tag des Außerkrafttretens der Bundes-Notbremse, zugleich die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV für weitere Öffnungsschritte vor.

Hinweis:

Wenn die Inzidenzwerte im Salzlandkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 wieder übersteigen, dann treten gemäß § 13 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV die oben genannten weiteren Öffnungsschritte ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Abs. 4 folgt, wieder außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 26. Mai 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlage: Verordnungstext § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV

Anlage: § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV

**§ 13
Weitere Öffnungsschritte**

(1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,
3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,
5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden,
7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und – veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,
9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,
10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen

nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,
13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs- und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 12 darf der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außenanlagen Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des

§ 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in dem jeweiligen Absatz angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, außer Kraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 und 3 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. Bei der Ermittlung des Zeitraums in den Absätzen 1 und 3 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu berücksichtigen.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 01.06.2021

Sitzungsdatum: Dienstag, den 01.06.2021

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Schulungsraum der
Feuerwehr Bernburg
(Saale), Annenstraße 6,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Billigung Entwurf
Beschlussvorlage 0367/21

- 8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Antrag der Fraktion "Die Linke" zur Tourismusförderung, hier: Erhöhung der Attraktivität des Märchengartens "Paradies" als Kultur- und Freizeitangebot
Beschlussvorlage 0361/21
- 3. 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna mit dem Kennwort: "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"
Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 0348/21
- 4. Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“
Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 0357/21
- 5. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“
Abwägung des Entwurfes
Beschlussvorlage 0368/21
- 6. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“
Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0369/21
- 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Wohngebiet an der Olga-Benarrio-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße"

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.03.2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 9. Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
Beschlussvorlage 0358/21
- 10. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0345/21
- 11. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0371/21
- 12. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0372/21
- 13. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0373/21
- 14. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 0374/21
- 15. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0375/21
- 16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hagen Neugebauer
Vorsitzender des
Planungs- und Umwelt-
ausschusses

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

• 117. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 31.05.2021

Datum: Montag, den 31.05.2021, 17.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“
– Sitzungssaal
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen

7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

9. Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
10. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
11. Vergabebeschluss:
Planungsleistungen Sanierung Kläranlage bis Bauabschnitt III
Beratung und Beschlussfassung – BV 546/21
12. Ermächtigungsbeschluss:
Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe (Belebungsbecken I) – temporäre Sicherung der Statik zur Fortführung des Sanierungsvorhabens
Beratung und Beschlussfassung – BV 547/21
13. Ermächtigungsbeschluss:
Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe (Belebungsbecken I) – dauerhafte Sicherung der Statik zur Fortführung des Sanierungsvorhabens
Beratung und Beschlussfassung – BV 548/21
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung